

Handreichung für die Wahlen der KlassensprecherInnen und der SchülervertreterInnen in den Abteilungs- und der GesamtschülerInnenvertretung

MITBESTIMMUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN AN OBERSTUFENZENTREN (OSZ) NACH DEM BERLINER SCHULGESETZ

Schülerinnen und Schüler haben weitreichende Mitwirkungsrechte im Rahmen des Berliner Schulgesetzes und ihre Vertretungen dürfen auch zu allen bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen (§ 83 Abs. 2). Diese Rechte kommen letztlich nur zum Tragen, wenn sie von Schülerinnen und Schülern an OSZ auch genutzt werden. Dazu möchten wir euch hiermit ermutigen!

BEREICHE DER MITBESTIMMUNG IN DER KLASSE

- im Unterricht
- in der SV-Stunde (auf Einladung der KlassensprecherInnen in Absprache mit der/dem KlassenlehrerIn, eine Schulstunde pro Monat)
- durch Wahl von zwei KlassensprecherInnen und zwei VertreterInnen für die Klassenkonferenz
- in der Klassenkonferenz (dort wird u.a. über Ordnungsmaßnahmen entschieden)

MITBESTIMMUNGSRECHTE IN DER KLASSE

Im Unterricht:

- das Recht auf Information und Anhörung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel (§ 46 Abs. 2)
- das Recht auf Mitsprache bei der Planung und Gestaltung schulischer Veranstaltungen (z. B. schulische Ausflüge) (§ 46 Abs. 3)
- das Recht auf Information über die Kriterien der Leistungsbewertung (Noten) aber keine Teilnahme an den Zensurenkonferenzen (§ 47 Abs. 1 und 4)

In der Verfügungsstunde für KlassensprecherInnen: (§ 84 Abs. 2):

- durch Beteiligung an der Diskussion (Rede- und Antragsrecht)
- mindestens eine Stunde pro Schulmonat
- ohne LehrerIn möglich
- Besprechung von Themen aus der Klasse und der SchülerInnenvertretung

In der Klassenkonferenz:

- Ordnungsmaßnahmen (§ 63 Abs. 2, § 82 Abs. 4)
- Umfang und Verteilung der Hausaufgaben (§ 81 Abs. 1, § 82 Abs. 4)

BEREICH DER MITBESTIMMUNG AM OSZ

In der AbteilungsschülerInnenvertretung (auf Einladung der/des AbteilungssprecherIn)

- Wahl von zwei AbteilungssprecherInnen
- Wahl eines beratenden Mitglieds für die Abteilungskonferenz der LehrerInnen
- Wahl eines beratenden Mitglieds für den Erziehungs- bzw. Vermittlungsausschuss

Die beiden AbteilungssprecherInnen sind gleichzeitig Mitglied in der GesamtschülerInnenvertretung.

In der GesamtschülerInnenvertretung (GSV) (auf Einladung der/des Schulsprecher/s/In)

Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessenvertretung der SchülerInnen gegenüber der Schulbehörde, der Schul- und Abteilungsleitungen und die Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte in der Schule (§ 83 Abs. 2). Die Mitglieder werden für ein Jahr gewählt (§ 117 Abs. 1).

Durch Wahl (schulabhängig)

- von je einer/m SchülervertreterIn pro Abteilung in die Schulkonferenz (mit Stimmrecht)
- von je zwei SchülervertreterInnen in die Gesamtkonferenz der LehrerInnen (Rede- und Antragsrecht)
- von je zwei SchülervertreterInnen in die Fachkonferenzen (Rede- und Antragsrecht)
- von bis zu drei VertrauenslehrerInnen (§ 85)

- Die GSV ist berechtigt Arbeitsgruppen, die in der Schulzeit tagen, zu bilden, z.B. eine „SchülerInnenzeitung-AG“ oder eine „Schule ohne Rassismus-AG“. An diesen können auch dritte SchülerInnen teilnehmen (§ 85 Abs. 9).
- Sie ist berechtigt, eigenständig Veranstaltungen an der Schule durchzuführen (§ 85 Abs. 7).
- Die GSV kann zweimal im Schulhalbjahr eine SchülerInnenversammlung aller SchülerInnen einberufen (§ 85 Abs. 7). In Abhängigkeit von der OSZ-Größe kann an den Oberstufenzentren nur jeweils eine Abteilungsversammlung stattfinden.
- Die/Der SchulleiterIn lädt die GSV spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem Gespräch ein (§ 85 Abs. 5).

MITBESTIMMUNGSRECHTE IN DER SCHULKONFERENZ

Die Schulkonferenz besteht aus:

Der/dem SchulleiterIn (Vorsitz), den AbteilungsleiterInnen, je ein/e LehrervertreterIn und ein/e SchülervertreterIn pro Abteilung, ArbeitgebervertreterIn und ein/e ArbeitnehmervertreterIn.

Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt und die Schulkonferenz tagt mindestens viermal im Schuljahr (§ 77 Abs. 4, § 78 Abs. 1).

Die Schulkonferenz entscheidet unter anderem über:

- die Verteilung der Lehrkräfte auf die Abteilungen
- die Verwendung der Finanz- und Sachmitteln
- das Schulprogramm und dessen Evaluation
- Abweichungen von der Stundentafel
- Grundsätze über Umfang und Verteilung von Hausaufgaben
- Schulversuche
- den täglichen Unterrichtsbeginn
- die Bewertung des Arbeits-/ und Sozialverhaltens (Kopfnoten)
- die Hausordnung
- das Warenangebot (z.B. Mensa)
- Werbung an der Schule (§ 78 ff.) .

**Wir wünschen euch viel Spass und Erfolg bei der Vertretung eurer Interessen!
Mehr zum Thema SchülerInnenvertretung an OSZ unter www.osz-gegen-rechts.de .**